

ANTRAG

der Fraktion der AfD

Förderung der Fortbildung „Restaurator im Handwerk“

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- I. eine Richtlinie zur Förderung der Fortbildung „Restaurator im Handwerk“ zu erlassen mit folgenden wesentlichen Inhalten:
 1. Zuwendungszweck ist die finanzielle Anerkennung des erfolgreichen Abschlusses der Fortbildung zum „Restaurator im Handwerk“. Die Zuwendung ist somit ein Anreiz, sich beruflich fortzubilden. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 2. Antragsberechtigt sind Teilnehmer einer Fortbildung zum „Restaurator im Handwerk“, die die Meisterprüfung in dem Handwerksberuf, auf den sich die Fortbildung zum „Restaurator im Handwerk“ bezieht, abgelegt haben und die diesen Handwerksberuf zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr in Mecklenburg-Vorpommern ausüben. Als Ausübung in Mecklenburg-Vorpommern gilt eine Beschäftigung bei einem in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Handwerksbetrieb oder eine selbstständige Tätigkeit mit einem in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Handwerksbetrieb. Der Ort der Fortbildung muss nicht in Mecklenburg-Vorpommern sein. Ein Antragsteller kann die Zuwendung nur einmal erhalten.
 3. Der Antragsteller verpflichtet sich,
 - a) die Fortbildung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen und
 - b) nach Abschluss der Fortbildung den Handwerksberuf für mindestens drei Jahre in Mecklenburg-Vorpommern auszuüben.
 4. Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Höhe der Zuwendung beträgt 30 000 Euro.

II. in ihren Entwürfen künftiger Haushalte angemessene Mittel für die o. g. Zuwendungen einzuplanen. Dies gilt auch für die Entwürfe künftiger Nachtragshaushalte, sofern im Haushalt, auf den sich der Nachtrag bezieht, noch keine angemessenen Mittel vorgesehen sind. Als angemessen gelten Mittel, die für die Förderung von jährlich zehn Antragstellern ausreichend sind.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:

Die „Deutsche Stiftung Denkmalschutz“ führt zu ihrem Stipendienprogramm „Restaurator im Handwerk“ aus:

„Der historische Baubestand in Deutschland ist ein einzigartiges kulturelles Erbe und auch ein immenses wirtschaftliches Kapital. Zu seiner Pflege und Erhaltung leistet das Handwerk einen bedeutenden Beitrag. Doch der fach- und sachgerechte Umgang mit denkmalgeschützten Bauten erfordert besondere Fertigkeiten und Kenntnisse, die angesichts der rasanten Veränderungen im modernen Baugeschehen oft weder in der beruflichen Ausbildung noch in den Meisterlehrgängen vermittelt werden oder sogar gänzlich verlorenzugehen drohen.“

In der „Befragung von Restauratoren im Handwerk 2020“ durch die Beratungsstelle für Handwerk und Denkmalpflege Propstei Johannesberg in Fulda geben die befragten Restauratoren an, dass sie auch bei einer erhöhten Nachfrage ihre Kapazitäten nicht mehr erweitern könnten. Weiterhin wird auf Personalengpässe und die Schwierigkeit, Betriebsnachfolger zu finden, hingewiesen.

Laut Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern waren zum Jahresende 2021 insgesamt 31 181 Denkmale in den Denkmallisten des Landes verzeichnet. Im Denkmalreport 2021 heißt es:

„Im Förderjahr 2021 konnten 27 Anträge“ (auf Zuwendungen zum Erhalt von Denkmalen) „mit einem Volumen von 2.209.550,00 € bewilligt werden. Knapp 94 % hiervon entfallen auf dringend erforderliche Notsicherungsmaßnahmen. Die Nachfrage nach Denkmalfördermitteln übersteigt das hierfür vorgesehene Budget bei weitem. Im Jahr 2021 wurden 88 Anträge in Höhe von rund 8.504.225,00 € gestellt. Der tatsächliche, nach den Anträgen ermittelte Bedarf ist demnach knapp vier Mal so hoch wie der jährliche, gleichbleibende Haushaltsansatz.“

Die vom Fraunhofer IRB in Kooperation mit dem ZDH sowie den Handwerkskammern und Fachverbänden geführte Datenbank „Handwerksbetriebe für Restaurierung und Denkmalpflege“ enthält elf Einträge für Mecklenburg-Vorpommern.

Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass es in Mecklenburg-Vorpommern eine Nachfrage nach Leistungen von Restauratoren gibt und zugleich bundesweit Engpässe beim Angebot solcher Leistungen bestehen.

Zur Fortbildung „Restaurator im Handwerk“ wird in der o. g. Befragung ausgeführt:

„Die Fortbildung zum ‚Restaurator im Handwerk‘ basiert aktuell noch auf den von den Handwerkskammern beschlossenen Prüfungsordnungen. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Meisterbrief im jeweiligen Gewerk und eine mindestens einjährige Berufspraxis, wobei Abweichungen bei Nachweis entsprechender Kompetenzen möglich sind. Die zur Teilnahme an den Prüfungen erforderlichen Vorbereitungsseminare gliedern sich in einen fachübergreifenden und einen fachspezifischen Seminarteil. Die beiden Teile zusammen haben, abhängig von Gewerk und Fortbildungseinrichtung, eine Dauer von 500 bis 800 Unterrichtsstunden. Diese werden von einigen Fortbildungseinrichtungen in Vollzeit mit einer Dauer von drei bis vier Monaten angeboten. Andere Fortbildungseinrichtungen führen das Seminar in Teilzeit über einen längeren Zeitraum in Unterrichtsblöcken verteilt durch. [...]

In den nachfolgend genannten Handwerksberufen wurde in den vergangenen 30 Jahren am häufigsten die Fortbildungsprüfung zum Restaurator im Handwerk abgelegt:

Zimmerer, Maler und Lackierer, Tischler/Schreiner, Maurer, Stuckateur, Metallbauer und Schmied, Steinmetz und Steinbildhauer“

Nach einer durch die Antragsteller auf www.gehalt.de vorgenommenen Verprobung liegen die Jahresbruttogehälter angestellter Meister in diesen Handwerksberufen aufwärts 45 000 Euro. Bei einer Jahresnettoarbeitszeit von 1 600 Stunden und angenommenen 800 Stunden für die Fortbildung (Unterricht, Selbststudium, Prüfungszeit, Projektarbeit) ergeben sich Opportunitätskosten von $(800/1\ 600 \times 45\ 000 \text{ Euro}) = 22\ 500 \text{ Euro}$. Für selbständige Meister dürften die Opportunitätskosten aus entgangenem Gewinn deutlich höher ausfallen. Hinzu kommen weitere Kosten, insbesondere Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (ca. 3 500 bis 8 000 Euro). Vor diesem Hintergrund ist eine Zuwendung von 30 000 Euro pro Antragsteller angemessen.

Bei jährlich zehn geförderten Antragstellern ergibt sich ein jährlicher Mittelbedarf von rund 300 000 Euro.